

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Organische Gesetze für den der helvetischen Tagsatzung im kommenden Herbstmonat vorzulegenden Verfassungsentwurf [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542908>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Freitag, den 3 Juli 1801.

Fünftes Quartal.

Den 14 Messidor IX.



An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 390, das fünfte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das sechste Quartal mit 4 Fr. 5 Bg. in Bern, und mit 5 Fr. 5 Bg. postfrei außer Bern, ungesäumt zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beigesetzte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr. Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer Schweizerischer Republikaner 4 Quartale, jedes zu 4 Fr. Fünftes Quartal 4 Fr. 5 Bg.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey dem Herausgeber oder bey J. A. Dubs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin drey zu den 3 Bänden des Schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Organische Gesetze für den der helvetischen Tagsatzung im kommenden Herbstmonat vorzuliegenden Verfassungsentwurf.

III.

G e s e t z.

(Angenommen in der Sitzung des gesetzgebenden Rathes vom 2. Heum. 1801.)

Der gesetzgebende Rath — in Erwägung, daß die durch die Municipalitäten zu ernennenden Wahlmänner, wenn sie auf den 15ten kommenden Heumonats im Bezirkshauptorte werden zusammengetreten seyn, vermöge des 7ten Art. des Gesetzes v. 15 d.M. von ihrem Bezirks-

Statthalter zu gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten, sollen beeidigt werden;

In Erwägung, daß es wichtig ist, diese Eidesformel nicht der Willkür zu überlassen, sondern sie für die ganze Republik gleichförmig zu machen;

Nach Anhörung seiner dazu ernannten Commission, beschließt:

1. Der Unterstatthalter, der die durch die Municipalitäten seines Bezirks ernannten Wahlmänner auf den 15ten kommenden Heumonats in dem Bezirkshauptort zusammen zu rufen und zu beeidigen hat, wird denselben folgende Eidesformel ablesen:

E i d e s f o r m e l:

„Ihr die Wahlmänner solet angeloben und schwören einen feyerlichen Eid, daß ihr auf die künftig abzuhaltende Cantonstagsatzung, aus allen helvetischen Bürgern, die nach dem 14ten Art. des Gesetzes vom 15. Brachm. 1801 wahlfähig sind, den oder diejenigen zu Deputirten erwählen werdet, welche ihr nach eurem reinsten und besten Wissen und Gewissen, als die Rechtschaffensten, und diejenigen welche die meisten Einsichten und Erfahrung besitzen, anerkennt, um einerseits die besten Wahlen zur allgemeinen helvetischen Tagsatzung zu treffen, und anderseits dem betreffenden Canton und jedem Theil desselben insbesondere, diejenige Einrichtung zu verichaffen, welche seinen Schaden zu wenden, seinen Nutzen zu begründen und zu befördern, auch das Gemeinbeste der helvetischen Republik zu erzwecken im Stande ist. Alles getreulich, ehrbarlich, und ohne alle Gefährde, als ihr euch darum vor Gott und dem ganzen Vaterland werdet verantworten mögen.“

2. Diese Eidesformel sollen alsdann die Wahlmänner nach Landesgebrauch und nach den Gewohnheiten ihrer Kirche, auf das feyerlichste angeloben und beschwören.

IV.

G e s e z.

(Angenommen in der Sitzung des gesetzgebenden Rathes vom 2. Heumonat.)

Der gesetzgebende Rath — Nach angehörtem Bericht seiner durch das Dekret vom 30. May 1801, zu Bearbeitung organischer Gesetze für den der helvetischen Tagsatzung vorzulegenden Verfassungsentwurf ernannten Commission;

verordnet:

Die Cantonstagsatzungen werden bey ihrem Zusammentritt folgende Ordnungsvorschriften beobachten:

1. Der Cantonsstatthalter ruft die durch die Wahlversammlungen der Bezirke ernannten Mitglieder der Cantonstagsatzung, auf den kommenden 1. August, in dem durch das Dekret vom 26. Juni für jeden Canton festgesetzten Versammlungsort zusammen. Er führt bey ihrer Versammlung den Vorsitz, ohne selbst Stimme zu haben, in so fern er nicht zur Cantonstagsatzung gewählt ist.
2. Wo zwey gegenwärtig getrennte Cantone mit einander vereinigt werden, da ziehen beyde Regierungstatthalter bey Eröffnung der Versammlung das Loos, um zu entscheiden, welcher von ihnen den Vorsitz der Cantonstagsatzung zu führen hat. Wo ein bisher vereinter Canton in mehrere zerfällt, da wird der Cantonsstatthalter die betreffenden Distriktsstatthalter bezeichnen, die den Vorsitz bey den Cantonstagsatzungen führen.
3. Die Vollmachten der Mitglieder der Cantonstagsatzung sollen dem den Vorsitz führenden Statthalter übergeben, von ihm eingesehen, und wenn Zweifel über ihre Gültigkeit sich ergeben sollten, von der Versammlung sogleich darüber entschieden werden. Der Statthalter wird hierauf die Mitglieder beedigen.
4. Die Cantonstagsatzung erwählt aus ihrer Mitte durch geheimes und absolutes Stimmenmehr, einen Vicepräsidenten, zwey Secretärs und zwey Stimmezähler.

Wahlen der Cantonsrepräsentanten in die allgem. helvetische Tagsatzung.

5. Die Zahl der zu erwählenden Cantonsrepräsentanten in die helvetische Tagsatzung, ist für jeden Canton diejenige, die im 3ten Abschnitt des Verfassungsentwurfs angegeben ist.

6. Ihre Wahl wird die erste Verrichtung der Cantonstagsatzung seyn; sie geschieht durch Stimmezettel; um gewählt zu werden, muß man wenigstens eine mehr als die Hälfte der Stimmen aller ernannten Cantonsdeputirten haben.

7. Bey gleich getheilten Stimmen wird ein zweytes Stimmenmehr vorgenommen; bleiben die Stimmen abermals gleich getheilt, so entscheidet das Loos.

8. Die Cantonsrepräsentanten für die helvetische Tagsatzung werden frey aus allen helvet. Bürgern, die das 35ste Jahr erreicht haben, gewählt; kein öffentlicher Beamter ist von der Wahl ausgeschlossen.

9. Den ernannten Cantonsrepräsentanten wird ihre Ernennung ungesäumt durch einen Auszug aus dem Protokolle der Cantonstagsatzung, der ihnen als Vollmacht dient, mitgetheilt.

10. Ein Ernannter, der seine Ernennung nicht annehmen würde, soll gehalten seyn, sich binnen 24 Stunden nachdem ihm dieselbe ist angezeigt worden, zu erklären; seine Ersetzung geschieht alsdann auf gleiche Weise wie die erste Ernennung.

11. Das Protokoll über diese Wahlen wird von den Präsidenten und Secretärs unterzeichnet, und allsogleich an den Volkz. Rath übersandt.

Bearbeitung des Organisationsplans für die innere Verwaltung des Cantons.

12. Die Cantonstagsatzung, sobald sie die Wahlen zur helvetischen Tagsatzung beendigt hat, wird aus ihrer Mitte einen Ausschuss ernennen, dem unter dem Vorsitz des Statthalters, der jedoch kein Stimmrecht hat, in so fern er nicht Mitglied der Tagsatzung ist, die Entwerfung des Organisationsplans für die innere Verwaltung des Cantons übertragen ist.

13. Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses darf den dritten Theil der Glieder der Cantonstagsatzung nicht überschreiten.

14. Seine Wahl geschieht durch geheimes und absolutes Stimmenmehr.

15. Dieser Ausschuss wird seiner Arbeit den 2ten und 4ten Abschnitt des der helvetischen Tagsatzung vorzulegenden Verfassungsentwurfes, zum Grund legen. Der gesetzgebende Rath wird in einer nachfolgenden, und den Cantonstagsatzungen zuzustellenden Anweisung, die Grundsätze jener Abschnitte näher entwickeln.

16. Der Ausschuss ist gehalten, seine Arbeit in 14 Tagen zu vollenden.

17. Er legt dieselbe hierauf ungesäumt der gesamten Cantonstagsatzung zur Berathung und Annahme vor.
18. Die Cantonstagsatzung wird die von ihr angenommene Organisation für die innere Verwaltung des Cantons, bis zum 1ten kommenden Herbstmonats an die provisorische Regierung einsenden.
19. Die Cantonstagsatzung geht hierauf auseinander, bis der Verfassungsentwurf, von der helvetischen Tagsatzung wird angenommen, und der Organisationsplan des Cantons, durch dieselbe wird einregistriert seyn.

Gesetzgebender Rath, 21. May.

(Fortsetzung.)

(Beschluss der Botschaft des Volkz. Rathes, den Verkauf einer dem Kloster Fahr im C. Taden zugehörigen Wiese zu Winingen, Distr. Regensdorf, betreffend.)

Dieses Grundstück haltet beyläufig drey Fucharten, erträgt jährlich im Durchschnitt 192 Franken, und ist laut beyliegender Schätzung 6720 Franken angeschlagen. Das Kloster kann bey seinen vielen übrigen Güterbesitzungen nicht nur leicht diese Wiese entbehren, sondern selbst die Lage derselben will die Veräußerung, denn sie ist sehr weit in einem andern Canton gelegen, und eben deswegen entstanden schon so viele Verdrießlichkeiten, indem die Wiese aller Objsorge ungeachtet, sowohl Sommers, als Winterzeit beständig dem Ueberlauffen und Zerretten des Grases ausgesetzt ist.

Es läßt sich übrigens auf viele Kaufsüßige zählen, welche den Stickerungspreis nicht wenig hinaufstreiben werden, so daß in Zukunft schwerlich eine bessere Gelegenheit zur Veräußerung sich darbieten möchte.

Der Volkz. Rath ersucht Sie also B. G. um die Bewilligung, den Verkauf gemeldten Grundstückes auf die gesetzliche Art ins Werk setzen zu lassen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Crim. Gesetzg. Commission gewiesen:

B. Gesetzg. Ber! Barbara Stauffacher von Matt, Distr. Schwanden, Canton Linth, hatte sich mit einem gewissen Peter Baumgartner aus der gleichen Gemeinde verheyrathet. Einige Monate nach dieser Verheirathung entstand Trennung und Zwiespalt unter ihnen, wozu die Treulosigkeit des Gatten, und die grausame Behandlung und Schläge welche er seiner Frau während ihrer Schwangerschaft gab, vieles bestrugen. Baumgartner verließ sein Haus und entwich aus seinem Vaterland. Während der langen Abwesenheit, des Baumgartners,

machte Barbara seine Gattin, Bekanntschaft mit einem gewissen Vincenz Bädler, und empfing von demselben ein Kind. Sie wandte sich an die provisorische Regierung von Glaris, um von derselben ihre Ehescheidung zu erhalten, und schützte den Ehebruch ihres Mannes, dessen boshafte Entweichung und seine ihr gethane Erklärung zur Einwilligung in die Ehescheidung als Gründe ihres Ansuchens vor. Der provisorische Rath trat nicht in ihr Begehren ein. Allein diese Interimsregierung wurde durch das nachherige Vorrücken der französischen Armee aufgehoben, und die Barbara Stauffacher wandte sich während der Auflösung der öffentlichen Behörden an den in dasigen Gegenden commandirenden General Moslitor, und erhielt von ihm die Erlaubniß, sich mit dem Bädler zu vermählen. Diese neue Heyrath wurde von dem Ortspfarrer verkündet und die Verlobten feyerlich eingeseget. Diese Eheleute lebten ruhig beyammen, bis eine eingelegte Klage die Untersuchung dieses Falls veranlaßte. In Folge welcher die Barbara Stauffacher als der Bigamie schuldig, unter dem 14. Merz leztthin zu einer zehnjährigen Einsperrung und zu den Procedurkosten verurtheilt, und die neue Verheirathung als ungültig erklärt wurde.

Nun verlangt der B. Gmür, Agent und Anwalt der Barbara Stauffacher, daß ihre Strafe möchte gemildert werden.

B. Gesetzgeber! Das gesetzwidrige Betragen der Barbara Stauffacher läßt sich gewiß nicht entschuldigen, allein die Strafe, zu welcher sie wegen dem Verbrechen der Bigamie verfällt worden, scheint ihr Vergehen zu übersteigen.

Ohne einige Rücksicht auf die Umstände zu nehmen, in denen sie sich befindet, und deren sowohl die Procedur als das Urtheil selbst erwähnen, hat der Wahn der Gesetzlichkeit einer Erlaubniß, welche von einem General ertheilt wurde, der sich diese Gewalt auszuüben für berechtigt hielt, und die eheliche Einsegnung ihres Pfarrers, sie zu einer widerrechtlichen Handlung verleiten können, ohne jedoch dabei die Absicht ein Verbrechen zu begehen, gehabt zu haben.

Das Cantonsgericht scheint diesen Umstand nicht genugsam in Betrachtung gezogen zu haben, welcher zwar die Handlung nicht gültig machen kann, wohl aber von solcher Beschaffenheit ist, daß sie der Person, welche sie als gesetzlich vermählen könnte, nicht zum Verbrechen angerechnet werden kann. Diese Betrachtung beweist dem Volkz. Rath Ihnen B. G. vorzuschlagen, die Straffe